

**Miet- und Benutzungsordnung  
für städtische Schulräume und Sportanlagen  
für außerschulische Zwecke**

**Mietsätze und Mietnebenkosten  
für die Anmietung von städtischen  
Schulräumen und Sportanlagen**

**Mietsätze und Mietnebenkosten  
für die Anmietung von städtischen  
Sportanlagen durch Sportvereine der Stadt Springe**

# **Miet- und Benutzungsordnung für städtische Schulräume und Sportanlagen für außerschulische Zwecke gem. Ratsbeschluss vom 18.12.2003**

## **I. Grundsätze**

- (1) Schulanlagen (Klassenräume, Aulen, Sonderräume, Sport-, Mehrzweck- und Pausenhallen, Sportplätze, Pausenhöfe) sind für außerschulische Zwecke und Veranstaltungen mietbar, wenn der Schulbetrieb und seine Organisation dadurch nicht beeinträchtigt werden. An Einzelpersonen wird in der Regel nicht vermietet.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Nutzung bestimmter Anlagen oder auf Nutzung zu bestimmten Zeiten besteht nicht. Für Vereinsfeiern können nur die Aulen in den Schulzentren Süd und Nord von den Vereinen aus der Kernstadt angemietet werden.

## **II. Verfahren**

- (1) Der Antrag auf Nutzung einer Schulanlage ist mindestens 1 Monat vor der beabsichtigten Veranstaltung schriftlich bei der Stadt zu stellen.
- (2) Über den Antrag entscheidet der Bürgermeister bzw. das zuständige Fachamt im Benehmen mit der Schulleitung.
- (3) Die Überlassung erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Ein Widerruf darf nur aus wichtigem Grund erfolgen. Die Prüfung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Überlassung kann mit Bedingungen und Auflagen erfolgen. Im Falle des Widerrufs bestehen weder Ansprüche auf Entschädigung noch auf Überlassung von Ersatzanlagen.
- (4) Der Mieter darf angemietete Räume nicht an Dritte weitergeben oder die Nutzung von Räumlichkeiten mit anderen Mietern tauschen.
- (5) Die Überlassung von Schulräumen schließt eventuelle weitere Genehmigungen privat oder öffentlichrechtlicher Art nicht mit ein (z.B. Schankerlaubnis, Sperrstundenverlängerung, Genehmigung nach der Versammlungsstättenverordnung, Anmeldung GEMA).

## **III. Nutzungszeiten**

- (1) Die Schulanlagen können grundsätzlich nicht genutzt werden:

- a) während des Unterrichtes,
  - b) nach 22.00 Uhr.
- Während der Schulferien gelten die besonderen Regelungen gem. VII.

- (2) Ausnahmen sind bei besonderen Veranstaltungen – z.B. bedingt durch Punktspielbetrieb – möglich, soweit keine personellen und verwaltungstechnischen Gründe, z.B. Abwesenheit Hausmeister, Umbauarbeiten, Grundreinigungen, dagegensprechen.

#### **IV. Pflichten der Mieter**

- (1) Der Mieter ist verpflichtet, der Platz-, Haus- oder Hallenordnung sowie den Weisungen der Schulleitungen und des Hausmeisters zu folgen.
- (2) Alle Nutzer der Schulanlagen, Turn- und Sporthallen garantieren eine zweckentsprechende Nutzung der Räume und einen pfleglichen und sorgsamen Umgang mit der Ausstattung. Evtl. Schäden sind im Interesse der Nutzer unverzüglich dem zuständigen Hausmeister, dem Schul-, Sport- und Jugendamt der Stadt Springe mitzuteilen und im ausliegenden Hallenbuch (Sporthallen) zu vermerken. Bei mutwillig herbeigeführten Schäden ist die Stadt Springe bestrebt, die Kosten des entstandenen Schadens vom Verursacher einzuholen.
- (3) Dem Bürgermeister und seinem Beauftragten ist jederzeit Zutritt zu allen Veranstaltungen zu gewähren. Sie sind berechtigt, einzelne Personen bei groben Verstößen vom Schulgrundstück zu verweisen bzw. in besonders schweren Fällen die weitere Durchführung der Veranstaltung zu untersagen.
- (4) Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass die gemieteten Anlagen nur benutzt werden, wenn er selbst oder eine von ihm beauftragte volljährige Person anwesend ist und verantwortlich die Aufsichtspflicht wahrnimmt. Der Mieter hat sicherzustellen, dass das Mietobjekt nur für den genehmigten Zweck benutzt wird.
- (5) Bei Kontrollgängen durch Beauftragte gem. IV/1 und 2 hat die verantwortliche Aufsichtsperson sich bei Bedarf auszuweisen und Auskünfte zu erteilen.
- (6) Das Rauchen und der Genuss von Alkohol in und auf den Schulanlagen ist grundsätzlich verboten, wenn nicht im Einzelfall in einem abgegrenzten Bereich eine Ausnahme zugelassen ist.
- (7) Fahrräder und Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.

## **V. Haftung**

- (1) Der Mieter hat vor Beginn der Nutzung die Räumlichkeiten und Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen und stellt sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden. Vorgefundene Beschädigungen oder Beschädigungen, die während der Benutzung entstehen, sind umgehend an die Stadt Springe bzw. deren Beauftragten (Schulleiter, Hausmeister) zu melden.
- (2) Der Mieter haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen. Die Haftung des Nutzers umfasst auch Schäden, die durch Dritte verursacht werden, wie z.B. Gäste und Zuschauer. Die Haftung erstreckt sich auch auf die Folgeschäden, die durch Unterlassung der Meldepflicht von Schäden und Unfällen entstehen.
- (3) Der Mieter stellt die Stadt von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Einrichtungen und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- (4) Der Mieter verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (5) Der Mieter hat vor Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, die auch die Freistellungsansprüche umfasst. Auf Verlangen der Stadt hat der Mieter die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.
- (6) Die Stadt haftet nicht für die vom Mieter, von Mitgliedern, Beauftragten oder Besuchern eingebrachten Wertsachen, Gegenstände oder Garderoben.

## **VI. Mietzins und Nebenkosten**

- (1) Für die Nutzung werden Miete und Nebenkosten erhoben. Die Höhe des Mietzinses und der Nebenkosten orientiert sich an der Anlage „Mietsätze“, die Bestandteil der Miet- und Benutzungsordnung ist.
- (2) Die Stadt kann auf begründeten schriftlichen Antrag eine Ermäßigung oder einen Erlass des Benutzungsentgeltes und eventueller Nebenkosten aussprechen.

## **VII. Regelungen während der Schulferien**

- (1) Es werden grundsätzlich alle Hallen zur Nutzung angeboten.
- (2) Je Halle bzw. Hallenteil wird eine pauschale Gebühr in Höhe von 5 € je angefangener Stunde für Nutzung in den Ferien erhoben. Mit diesem Betrag sind die Kosten für Heizung, warmes Wasser und Beleuchtung abgegolten. Im Falle einer Nutzung von Sporthallen in den Ferien wird die laufende Reinigung fortgeführt und den Vereinen zeitanteilig in Rechnung gestellt.
- (3) Vereine, die Zeiten in den Hallen – wobei Umkleiden und sanitäre Anlagen als Teil einer Halle gelten und somit ebenfalls zu beantragen und zu bezahlen sind, wenn sie getrennt genutzt werden – in den Ferien nutzen möchten, können bis zum 15.02.2010 für das 1. Halbjahr und bis 30.06.2010 für das 2. Halbjahr einen Antrag beim Fachdienst Sport stellen. Nach den jeweiligen Stichtagen wird seitens der Verwaltung eine Genehmigung erteilt. Sollten Zeiten in einer Halle von mehr als einem Verein gewünscht werden, gilt das Datum des Antragseingangs. Der entsprechende Betrag wird berechnet und jeweils 4 Wochen nach Bescheiderstellung fällig.
- (4) Die ersten zwei Wochen der Sommerferien bleiben die Sporthallen grundsätzlich geschlossen und sind in dieser Zeit für Grundreinigungsarbeiten und eventuell nötige Reparaturarbeiten reserviert.

## **VIII. Inkrafttreten**

- (1) Diese Miet- und Benutzungsordnung der städtischen Schulräume und Sportanlagen tritt mit Wirkung vom 01.01.2004 in Kraft.
- (2) Die Miet- und Benutzungsordnung der städtischen Schulräume und Sportanlagen vom 13.10.1994 wird zum 31.12.2003 aufgehoben.

31832 Springe, 18.12.2003

## **STADT SPRINGE**

**gez. Hische**  
**B Ü R G E R M E I S T E R**

Geändert durch Ratsbeschluss vom 28.10.2004

Geändert durch Ratsbeschluss vom 17.12.2009 hinsichtlich **VII. Regelungen während der Schulferien**. Dieser Beschluss gilt vorbehaltlich bis zu einer neuen Regelung im Rahmen des Haushaltssicherungskonzeptes.

Geändert durch Ratsbeschluss vom 31.03.2011 hinsichtlich **Abs. 2 in VII. Regelungen während der Schulferien**. Dieser Beschluss gilt bis zum 31.12.2012.

## Mietsätze und Mietnebenkosten für die Anmietung von städtischen Schulräumen und Sportanlagen gültig ab 01.01.2004

### I. Anmietbare Räume und Mietsätze

Raum	Gruppe	bis zu 2 Stunden (Betrag in Euro)	für jede weitere angefangene Stunde (Betrag in Euro)
Allgemeine Unterrichtsräume	A	15	6
	B	9	5
	C	5	2
Sonderräume und kleine Pausenhallen	A	30	13
	B	15	6
	C	9	4
Pausenhalle/ Aula ab 200 Sitzplätze	A	85	35
	B	40	15
	C	20	10
Gymnastikräume und Turnhallen bis 300 m <sup>2</sup>	A	25	10
	B	15	7
	C	8	3
Sporthallen bis 900 m <sup>2</sup>	A	35	15
	B	15	7
	C	7	4
Sporthallen über 900 m <sup>2</sup>	A	70	30
	B	30	13
	C	15	8

### II. Spezifizierung der Mietsätze

1. Gruppe A Für alle Vermietungen und Veranstaltungen gewerblicher Art, z.B. Konzertagenturen, Veranstaltungen von Vereinen, Verbänden und Organisationen, die weder auf dem Gebiet des Bildungswesens liegen noch gemeinsamen Zwecken dienen (z.B. Vereinsvergnügen).

2. Gruppe B - Öffentliche Veranstaltungen gemeinnütziger Vereine, Verbände und Organisationen, für die ein Entgelt oder Kostenbeitrag erhoben wird.
3. Gruppe C - Öffentliche und geschlossene Veranstaltungen gemeinnütziger Vereine, Verbände und Organisationen, für die ein Entgelt nicht erhoben wird.

Die Entscheidung, unter welche Gruppe eine Veranstaltung fällt, trifft die Stadt. Die Miete richtet sich nach der Dauer der Veranstaltungszeit. Aufbau, Abbau und Aufräumungszeiten sind im Antrag anzugeben. Sie bleiben für die Mietzahlung unberücksichtigt, werden jedoch bei der Hausmeisterentschädigung in Rechnung gestellt.

### **III. Ermäßigung oder Erlass des Benutzungsentgeltes**

Keine Miete nach diesem Mietsatz wird erhoben für jugendfördernde, kulturelle, sport- und berufsbildende und karitative Veranstaltungen der örtlichen Vereine und Verbände und für Veranstaltungen der Erwachsenenbildung, der Musikschule und der Parteien. Voraussetzung ist, dass die Antragsteller über keine eigenen geeigneten Räume verfügen.

Sollten für diese Veranstaltungen Eintrittsgelder oder Unkostenbeiträge erhoben werden, wird eine Miete entsprechend der Gruppe C) berechnet.

Von einer Zahlung der Miete kann abgesehen werden, wenn die Veranstaltung von überörtlicher Bedeutung ist und im Interesse der Stadt liegt.

### **IV. Hausmeisterentschädigung**

- (1) Neben der Miete ist eine Hausmeisterentschädigung zu zahlen. Sie richtet sich nach den jeweils geltenden Stundensätzen wie sie für die Nutzung von Schulen für außerschulische Zwecke vereinbart (Dienstvereinbarung) bzw. tarifrechtlichen Bestimmungen entsprechend zu zahlen ist. Ferner wird ein prozentualer Anteil an Lohnnebenkosten in Rechnung gestellt.
- (2) Die Hausmeisterentschädigung ist auch dann zu zahlen, wenn im übrigen die Miete ermäßigt oder erlassen wird. Der Bürgermeister und das Fachamt können hiervon eine abweichende Regelung treffen.
- (3) Die Abrechnung der Hausmeisterentschädigung erfolgt anhand eines Stundennachweises, der vom Mieter zu unterzeichnen ist. Für die regelmäßige Nutzung von Sporthallen und Schulräumen gilt der Belegungsplan des Fachamtes.



## **V. Sonstige Mietnebenkosten**

In Anspruch genommene Sonderleistungen, z.B. Stromverbrauch, Wasserverbrauch sowie notwendige Sonderreinigung, werden in Rechnung gestellt.

## **Mietsätze und Mietnebenkosten für die Anmietung von städtischen Sportanlagen durch Sportvereine der Stadt Springe - gültig ab 01.01.2004**

- aufgehoben durch Ratsbeschluss vom 08. Juli 2008 mit Wirkung zum 01.01.2008 -

### **I. Anmietbare Räume, Plätze und Mietsätze**

<b>Turn- und Sporthallen</b>	Mietsatz in Euro pro Hallennutzungsstunde
Gymnastikräume, kleine Sporthallen (ohne Teilmöglichkeit/ ein Spielfeld)	0.66
Sporthallen (pro Hallendrittel bzw. Spielfeld)	0.66

<b>Sportplätze</b>	Jährliches Nutzungsentgelt in Euro
Rasenplatz	910
Tennisplatz	910

Grundlage der Berechnung ist bei Turn- und Sporthallen der im Fachamt vorliegende Hallenbelegungsplan. Die Entgelte werden jeweils halbjährlich von der Stadt Springe in Rechnung gestellt.

Die Entgelte für die Sportplätze werden jährlich als Nutzungspauschale von der Stadt Springe in Rechnung gestellt.

### **III. Ermäßigung oder Erlass des Benutzungsentgeltes**

Von einer Zahlung der Miete kann abgesehen werden, wenn die Veranstaltung von überörtlicher Bedeutung ist und im Interesse der Stadt liegt. Die Entscheidung darüber liegt beim Bürgermeister und dem entsprechenden Fachamt.

#### **IV. Hausmeisterentschädigung**

- (1) Neben der Miete ist eine Hausmeisterentschädigung zu zahlen. Sie richtet sich nach den jeweils geltenden Stundensätzen wie sie für die Nutzung von Schulen für außerschulische Zwecke vereinbart (Dienstvereinbarung) bzw. tarifrechtlichen Bestimmungen entsprechend zu zahlen ist. Ferner wird ein prozentualer Anteil an Lohnnebenkosten in Rechnung gestellt.
- (2) Die Hausmeisterentschädigung ist auch dann zu zahlen, wenn im übrigen die Miete ermäßigt oder erlassen wird. Der Bürgermeister und das Fachamt können hiervon eine abweichende Regelung treffen.
- (3) Die Abrechnung der Hausmeisterentschädigung erfolgt anhand eines Stundenachweises, der vom Mieter zu unterzeichnen ist. Für die regelmäßige Nutzung von Sporthallen und Schulräumen gilt der Belegungsplan des Fachamtes.

#### **V. Sonstige Mietnebenkosten**

Mit dem Mietsatz für Turn- und Sporthallen werden seitens der Nutzer evtl. Ersatzbeschaffungen und Reparaturen an Sportgeräten abgegolten.

Nutzer von Turn- und Sporthallen, die gegen diese Richtlinie verstoßen, werden lt. Beschluss des Rates der Stadt Springe von der Nutzung der Halle ausgeschlossen.

Geändert durch Ratsbeschluss vom 28.10.2004.

Erneut geändert durch Ratsbeschluss vom 15.12.2005 zum 01.01.2006.

Erneut geändert durch Ratsbeschluss vom 08.07.2008 zum 01.01.2008.